



Gemeinde Sögel  
Clemens-August-Straße 39  
4475 Sögel

Begründung

gemäß § 9 Absatz 8 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 35  
"Wahner Straße"  
der Gemeinde Sögel,  
Landkreis Emsland  
E1/09.07.1991/SG Sögel

## B e g r ü n d u n g

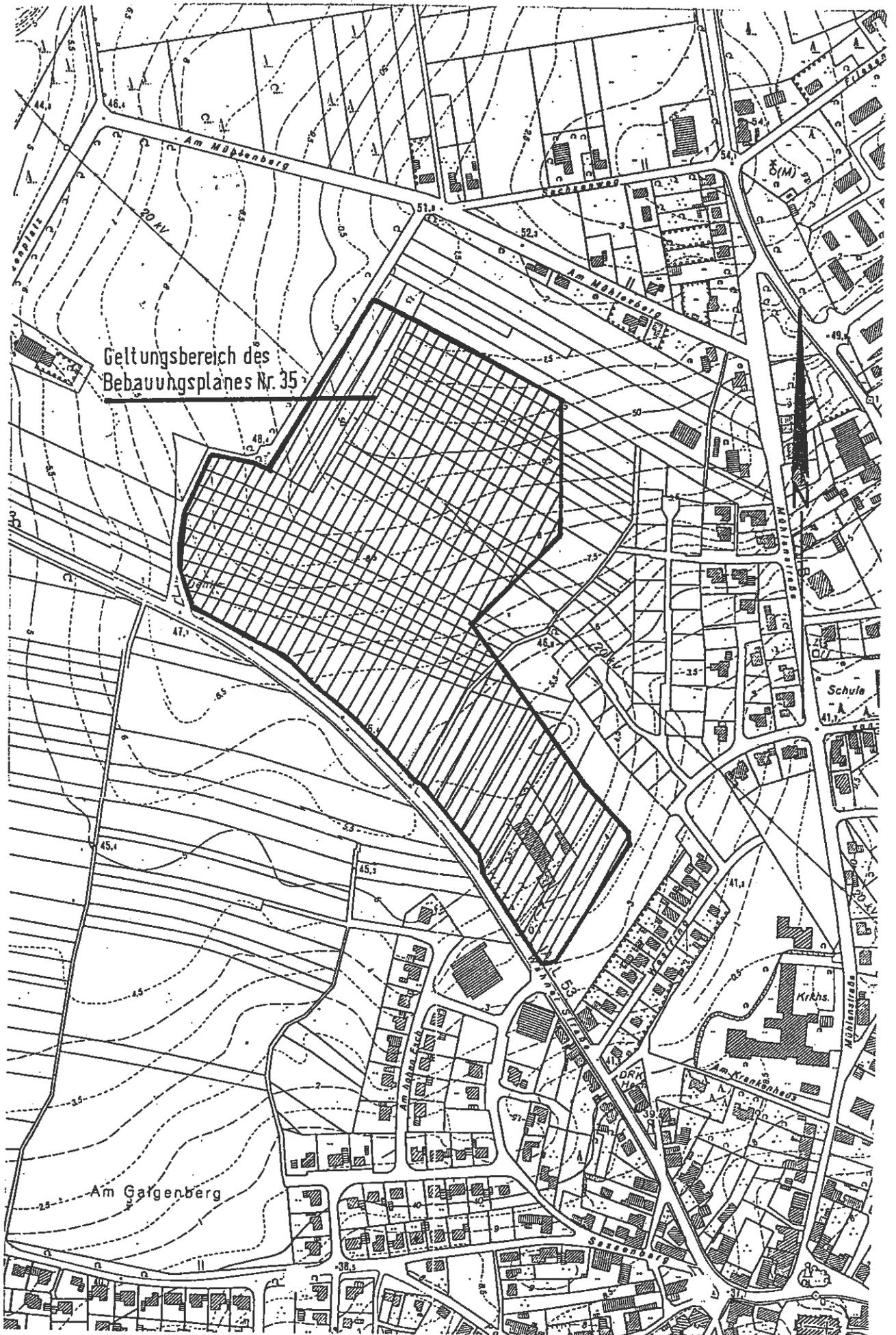
zum Bebauungsplan Nr. 35  
"Wahner Straße"  
der Gemeinde Sögel  
Landkreis Emsland

## I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Lage und Abgrenzung des Gebietes
2. Planungserfordernis und -absicht
3. Beschreibung des Bestandes und der vorhandenen Nutzung innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches
4. Festsetzung im Bebauungsplan
5. Planungsrechtliche Festsetzungen
6. Erschließung und Versorgung des Gebietes
7. Immissionsbelastungen und Altablagerungen
8. Brandschutz
9. Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft
10. Städtebauliche Werte
11. Hinweise und Kosten der Erschließung
12. Bearbeitung
13. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
14. Beteiligung der Bürger
15. Verfahrensvermerke

# Übersichtsplan

M 1:5.000



## 1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 "Wahner Straße" liegt im Nordwesten der bebauten Ortslage von Sögel, zwischen der "Wahner Straße" -L 53-, der "Albert-Trautmann-Straße" und der "Johann-Ev.-Holzer-Straße".

Die Lage des Plangebietes ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Festsetzung in der Planzeichnung und umfaßt eine Fläche von insgesamt ca. 13,5 ha.

## 2. Planungserfordernis und -absicht

### 2.1. Planungserfordernis

Die in der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Sögel ausgewiesenen und festgesetzten Bauflächen innerhalb der Wohn- und Mischgebiete sind weitestgehend vergeben bzw. überwiegend bereits bebaut. Weiterhin ist gerade in den letzten Jahren ein steigender Bedarf an Bauplätzen für die Verwirklichung von privaten Bauvorhaben sowohl in allgemeinen Wohngebieten als auch in Mischgebieten zu verzeichnen. Hierbei entwickelt sich die Gemeinde Sögel insbesondere aufgrund des vorhandenen Wohnumfeldes zu einem ansprechenden Wohnort. So konnten seit Anfang 1989 mehr als 70 Bauplätze der Baugebiete "Im Eickel II" und "Albert-Trautmann-Straße II" an Bauwillige verkauft werden, wovon bereits bis jetzt mehr als 80 % bebaut sind.

Der Ort Sögel verzeichnete hierdurch trotz erheblicher Abgänge in der Altersgruppe 18-25 Jahre einen Einwohnerzuwachs von mehr als 4 %.

Durch die Festsetzung neuer Bauflächen soll verhindert werden, daß die positive Bevölkerungsentwicklung durch Abwanderungen gemindert wird.

Desweiteren ist im ländlichen Bereich so auch in der Gemeinde Sögel ein dringender Bedarf an Altenwohnungen einschließlich der notwendigen Betreuung- und Begegnungseinrichtungen zu verzeichnen.

Zur Realisierung eines "Seniorenzentrums" werden daher geeignete Bauflächen benötigt.

Als nachgeordnete Standorte für zentrale Einrichtungen sind die Grundzentren, somit die Gemeinde Sögel, im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland eingestuft worden. Darüber hinaus sind in der Gemeinde Sögel flankierende Einrichtungen des sozialen und kulturellen Bereiches vorhanden.

Um der Nachfrage nach weiteren Bauflächen und den Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes zu entsprechen sowie die künftige Nutzung und Struktur zu sichern, ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gleichzeitig sollen Auswirkungen auf die angrenzende Nutzung dargelegt und zu erhaltende Landschaftsbestandteile gesichert werden. Darüber hinaus soll die Einbindung der Bauflächen in das Landschaftsbild erreicht werden.

Ferner wird hierdurch der Abwägung aller planungsrelevanten Belange im Sinne des BauGB entsprochen.

## 2.2. Planungsabsicht

Die Gemeinde Sögel beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für die Ausweisung neuer Bauflächen als auch für die Errichtung eines "Seniorenzentrums" zu erzielen. Durch Festsetzung im Bebauungsplan soll darüber hinaus die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden. Hierbei will die Gemeinde im unmittelbaren Anschluß an die vorhandene Bebauung diese neuen Bauflächen ausweisen, um so eine gute Anbindung an den Ortskern zu erzielen.

Insbesondere bei der Festsetzung der Baufläche für ein "Seniorenzentrum" war zu berücksichtigen, daß sie

- eingestreut in Wohnviertel mit anderen Wohnungen und
- in der Nähe örtlicher Zentren liegen,

damit die Bewohner Dienstleistungen in Anspruch nehmen und Besorgungen für den täglichen Bedarf zu Fuß erledigen können.

Die Festsetzung dieser Flächen beinhaltet eine teilweise Überarbeitung des Bebauungsplanes. Nr. 30 "Albert-Trautmann-Straße II". Hierbei werden Bauflächen im Südwesten des Plangebietes planungsrechtlich neu festgesetzt.

In einer bereits abgeschlossenen Vorplanung für ein Seniorenzentrum ist eine bauliche Konzeption entwickelt worden, welche

"-dringendem Bedarf abhilft,

- die Initiativen verschiedener Träger zusammenführt,
- stufenweise realisiert werden kann,
- nach Vollendung eine funktionale und städtebauliche Einheit bildet,
- Kommunikation und Interaktion zwischen Bewohnern und den Mitbürgern in den Gemeinde fördert,
- qualitativ dem aktuellen Stand der Fachdiskussion und den daraus gewonnenen Erkenntnissen entspricht."

(aus Erläuterungen zum Bauvorhaben: Alteneinrichtungen der Samtgemeinde Sögel - Ein Seniorenzentrum im ländlichen Raum -, Dipl.Ing. Heinrich Job, Braunschweig, 1990)

Desweiteren beinhaltet der Bebauungsplan die Einbeziehung und Umnutzung vorhandener Bausubstanzen im geplanten "Seniorenzentrum".

Der Bebauungsplan ordnet sich mit seinen Festsetzungen diesen Zielvorgaben unter. Gleichfalls beinhaltet der Bebauungsplan Nr. 35 innerhalb dieses Teilbereiches nur die für eine städtebauliche Ordnung unbedingt erforderlichen rechtsverbindlichen Festsetzungen. Hierdurch wird für die vorstehende Objektplanung im "Seniorenzentrum" eine ausreichende Flexibilität gewährleistet.

Zur besseren Ausnutzung der Bauflächen wird ein Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Albert-Trautmann-Straße II" neu überplant. Außer Kraft treten daher die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30, die im Geltungsbereich dieses Planes liegen.

### 3. Beschreibung des Bestandes und der vorhandenen Nutzung innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

#### 3.1. Vorhandene Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35 liegt die Hofstelle des Herrn Wilhelm Meyer. Eine weitere Nutzung als landwirtschaftlicher Betrieb ist nicht mehr vorgesehen. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden dem Gesamtkonzept des "Seniorenzentrums" zugeordnet und integriert.

Desweiteren werden im Südwesten des Plangebietes bereits baureife Grundstücke des Baugebietes "Albert-Trautmann-Straße II" in Anspruch genommen.

Die übrigen Flächen des Plangebietes werden zur Zeit noch landwirtschaftlich genutzt.

### 3.2. Angrenzende Nutzung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Albert-Trautmann-Straße II" der Gemeinde Sögel mit den hier bereits vorhandenen Wohnbau- und Mischgebietsflächen.

Westlich des festgesetzten Plangebietes befindet sich die Landesstraße -L 53- "Wahner Straße".

### 3.3. Besitz und Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches stehen für eine Realisierung der Planung zur Verfügung.

Sie stehen im wesentlichen im Eigentum der Gemeinde Sögel. Aufgrund der angegebenen Eigentumsverhältnisse sind bodenordnende Maßnahmen nicht notwendig.

### 3.4. Bestehende Rechtsverhältnisse

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 35 "Wahner Straße" der Gemeinde Sögel handelt es sich mit Ausnahme eines Teilbereiches im Südwesten um die erstmalige Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes. Der südliche Teilbereich lag bisher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 "Albert-Trautmann-Straße II" und soll durch die vorliegende Planung überarbeitet werden, so daß eine bessere Ausnutzung der Grundstücke möglich wird.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 ist in der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel als "gemischte Baufläche" bzw. "Wohnbaufläche" dargestellt. Eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist gegeben.

#### 4. Festsetzungen im Bebauungsplan

##### 4.1. Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" und "Mischgebiet", wurden aus der Darstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel entwickelt. Die festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des WA-Gebietes und des eingeschränkten Mischgebietes entsprechen dabei den künftigen Nutzungsinteressen am ehesten.

Um zu verhindern, daß sich im Bereich des MI-Gebietes Vergnügungsstätten sowie Tankstellen ansiedeln, welche unzumutbare Belastungen für das angrenzende Kreiskrankenhaus Sögel sowie für das geplante "Seniorenzentrum" hervorrufen könnten, wird festgesetzt, daß gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Mischgebiet derartige Nutzungen unzulässig sind. Innerhalb der im südlichen Teilbereich festgesetzten WA-Gebiete sollen nach dem Stand der Vorplanung überwiegend die Altenwohnungen errichtet werden. Die notwendigen Betreuungseinrichtungen sind überwiegend im festgesetzten eingeschränkten MI-Gebiet geplant.

Für den nördlichen Planbereich wurde ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet gewählt, um hier eine größere Entfaltungsvielfalt sowohl bei der Bebauung wie auch bei der Nutzung erzielen zu können.

##### 4.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 "Wahner Straße" ist im allgemeinen Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 (eingeschossig) bzw. 0,8 (zweigeschossig) sowie im Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,2 festgesetzt.

Die festgesetzten Grund- und Geschoßflächen entsprechen einer angemessenen und vertretbaren Ausnutzung der Grundstücke innerhalb des ländlichen Raumes.

Dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird Folge geleistet, wobei eine gute Ausnutzbarkeit auch bei kleineren Grundstückszuschnitten gewährleistet wird.

#### 4.2.2. Zahl der Vollgeschosse

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 35 "Wahner Straße" ist eine überwiegend eingeschossige Bauweise festgesetzt. In Bezug auf die erteilte Maßgabe des Landkreises Emsland vom 24.02.1989 zum Anzeigeverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 wird bei der jetzt vorliegenden neuen Neuplanung des Teilbereiches innerhalb der Bauzeile entlang der L 53 im allgemeinen Wohngebiet eine eingeschossige Bauweise festgesetzt. Aufgrund des vorgesehenen Lärmschutzwalles mit einer festgesetzten Höhe von 3,00 m können die erforderlichen Lärmrichtwerte nach DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts nur im Erdgeschoß eingehalten werden.

Bei der ortsüblichen massiven Bauweise und damit verbundene Konstruktionsausführung der Dachfenster, Dachschrägen und Giebelwände ist davon auszugehen, daß die Einhaltung der Planungsrichtwerte im Dachgeschoß der Gebäude gewährleistet ist. Darüberhinaus ist die Stellung der Gebäude sowie die Ausrichtung des Grundrisses im Dachgeschoß auf die gegebene Situation (Immissionen auf Grund der L 53) abzustimmen. Im eingeschränkten Mischgebiet wird auch weiterhin eine bis zu max. zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Innerhalb dieses Teilbereiches werden die entsprechenden Lärmrichtwerte von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts eingehalten.

Die eingeschossige Bauweise im übrigen Planbereich entspricht dem Charakter und der vorgesehenen Nutzung eines allgemeinen Wohngebietes im hiesigen Raum. Gleichfalls wird hierdurch eine Anpassung an die angrenzende Bebauung vollzogen. Darüberhinaus wird aufgrund der Ortsrandlage des Wohngebietes von einer höheren Geschößzahl abgesehen.

#### 4.3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

#### 4.3.1. Bauweise

Die Bebauung soll im allgemeinen Wohngebiet sowie im Mischgebiet in offener Bauweise erfolgen. Damit wird die Siedlungsstruktur des Ortes sowie des hiesigen Raumes kontinuierlich weitergeführt. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35 ist darüberhinaus eine differenzierte Festsetzung der offenen Bauweise durch Einzel- und Doppelhäuser erfolgt. Lediglich im Bereich des geplanten "Seniorenzentrums" wird auf die Festsetzung der Bauweise gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO verzichtet, da sich die Baukörper einer solchen Einrichtung überwiegend an den funktionellen Abläufen, der Zweckmäßigkeit und dem "Altengerechten Wohnen" orientieren. Darüberhinaus ist davon auszugehen, daß die Anordnung der baulichen Anlagen in diesem Teilbereich bei der zulässigen Nutzungsart durch die Festlegung der überbaubaren Bereiche ausreichend geregelt ist.

#### 4.3.2. Baugrenzen

Die überbaubaren Bereiche werden durch Baugrenzen eingefaßt und soweit wie möglich durchgehend festgesetzt. Hierdurch wird eine gute Ausnutzung der Baugrundstücke sowie eine Flexibilität bei der Errichtung der baulichen Anlagen ermöglicht.

Die einzuhaltenden Abstände zu den angrenzenden Flächen sind im Bebauungsplan festgesetzt und können der Planunterlage entnommen werden.

#### 4.4. Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind so angelegt und festgesetzt, daß jedes später vorgesehene Grundstück erreicht werden kann.

Die überwiegend als "verkehrsberuhigter Bereich" festgesetzten Flächen erhalten eine Ausbaubreite von 5,50 m, die lediglich in Teilbereichen aufgeweitet wird. Zur Auflockerung der straffen Linienführung sind mehrere "Anger" innerhalb der Verkehrsflächen vorgesehen.

Lediglich die "Albert-Trautmann-Straße" soll im südlichen Teilbereich auch weiterhin als nicht verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden. Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, daß Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Beim Einbiegen von öffentlichen Verkehrsflächen und bei kurvenartigem Verlauf der Zufahrten sind entsprechend § 6 und § 20 NBauO sowie § 2 und § 3 DV NBauO bestimmte Radien mit entsprechenden Breiten der Zufahrten einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den geplanten Bereich des Seniorenzentrums.

Darüberhinaus sind innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 35 mehrere Fuß- und Radwege als Verbindung zwischen den jeweiligen Bauflächen festgesetzt. Diese sollen insbesondere positive Impulse auf die späteren Bewohner im Bezug auf Kommunikationsbereitschaft und Gemeinschaftssinn im Zusammenleben von "Jung und Alt" ausüben.

#### 4.5. Planungen, Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Zur Abschirmung und Eingrünung des Gebietes werden entlang der westlichen und nördlichen Geltungsbereichsgrenze sowie innerhalb des Plangebietes öffentliche "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" festgesetzt.

Darüberhinaus soll innerhalb dieser Flächen entlang der L 53 ein Lärmschutzwall mit Anpflanzungen errichtet werden. Die erwähnten Anpflanzungen sollen gleichfalls zur Minderung der Immissionsbelastungen beitragen. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Bäume sind im Plan festgesetzt und dadurch dauerhaft gesichert.

#### 4.6. Fläche für besondere Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes

In Anlehnung an die Darstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel sowie der getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 30 "Albert-Trautmann-Straße II" wird festgesetzt, daß entlang der L 53 -Wahner Straße- im Bereich des allgemeinen Wohngebietes auf der Fläche für besondere Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes ein Lärmschutzwall in Verbindung mit einer Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 3,00 m, gemessen von O.K. Fahrbahn der L 53, zu errichten ist. Durch den Lärmschutzwall können die erforderlichen Lärmrichtwerte im WA-Gebiet von 55 dB (A) tags und 40 dB (A) nachts eingehalten werden.

#### 4.7. Bauverbotszone

Entlang der L 53 ist gemäß § 24 NStrG eine 20,0 m tiefe Bauverbotszone (gemessen vom Fahrbahnrand) festgesetzt worden. Diese Fläche darf nur gärtnerisch oder landschaftsgestalterisch genutzt werden. Sie wird zweckmäßig so bepflanzt, daß ein wirksamer Sichtschutz zwischen dem Baugebiet und der Landesstraße entsteht.

Bauliche Anlagen sind innerhalb dieses Bereichs nicht zulässig.

#### 4.8. Kinderspielplatz

Gemäß § 2 des Nieders. Kinderspielplatzgesetzes sind 2 % der zulässigen Geschoßfläche als Kinderspielplatz auszuweisen. Der Bebauungsplan weist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Dorfplatz, Kinderspielplatz" in einer Größe von ca. 2.200 m<sup>2</sup> aus.

Die tatsächliche Spielplatzgröße innerhalb dieser Fläche wird etwa 700 m<sup>2</sup> betragen. Zusätzlich besteht ein großer Spielplatz im angrenzenden Baugebiet "Albert-Trautmann-Straße II", welcher ohne größere Gefahren vom geplanten Baugebiet zu erreichen ist. Desweiteren verbleiben innerhalb des Plangebietes ausreichende Frei- und Grünflächen, welche von Kindern als Bewegungsräume ungehindert genutzt werden können.

### 5. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 5.1. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe darf 0,50 m gemessen zwischen O.K.F.F.Erdgeschoß und O.K. Straße in der Mitte des Gebäudes nicht überschreiten. Hierdurch soll der untere Höhenbezugspunkt festgesetzt werden um eine kontinuierliche Bebauung zu gewährleisten, welche sich von der Höhenlage in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild eingefügt.

#### 5.2. Nutzungsbeschränkungen

##### Tankstellen sowie Vergnügungsstätten (Spielhallen u.ä.)

Im festgesetzten Mischgebiet sind Vergnügungsstätten (Spielhallen u.ä.) sowie Tankstellen unzulässig, da sie eine nachteilige Beeinflussung der Wohnqualität und unzumutbare Belastungen für das Kreiskrankenhaus Sögel und für das geplante Seniorenzentrum hervorrufen können.

### 5.3. Lärmschutzwall

Auf der bezeichneten Fläche ist ein Lärmschutzwall, ggf. in Verbindung mit einer Lärmschutzwand, mit einer Höhe von 3,00 m über O.K. Straße - L 53 - zu errichten. Die Bemessung der Lärmschutzanlage ergibt sich aus einem maximalen Immissionswert von 55/45 dB (A) -tags/nachts- an der nächstgelegenen Baugrundstückgrenze im WA-Gebiet in 3,00 m Höhe gemessen von O.K. Landesstraße - L 53 - . Eine Ermittlung der Lärmimmissionen für die Anlegung des Lärmschutzwalles aufgrund der L 53 nach DIN 18005 ist der Begründung als Anlage beigefügt.

## 6. Erschließung und Versorgung des Gebietes

### 6.1. Verkehrsmäßige Erschließung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 "Wahner Straße" erhält über die im Bebauungsplan Nr. 30 festgesetzte und zum Teil bereits ausgebaute "Joh.-Ev.-Holzer-Straße und "Albert-Trautmann-Straße" Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz.

Die hier notwendigen Einstellplätze für den Zielverkehr (Bewohner, Besucher, Personal) werden bei den jeweiligen baulichen Anlagen geschaffen.

Innerhalb des geplanten Seniorenzentrums sind ausreichend befahrbare Gassen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zu berücksichtigen.

Einzelheiten der Detailplanung sind mit der zuständigen Dienststelle sowie mit dem Gemeinde- und Ortsbrandmeister abzustimmen.

Der ehemalige landwirtschaftliche Betrieb von Wilhelm Meyer soll wie bisher über eine Zufahrt an der südöstlichen Grundstücksgrenze zur Wahner Straße erschlossen werden.

Die drei Rad- und Fußwegverbindungen vom geplanten Baugebiet zum Radweg an der L 53 werden so gestaltet, daß sie nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

## 6.2. Wasserwirtschaftliche Erschließung

### 6.2.1. Schmutzwasserkanalisation

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 "Wahner Straße" wird an die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Sögel durch die Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Eine Anschlußmöglichkeit besteht bereits zum vorhandenen Kanalnetz in der "Joh.-Ev.-Holzer-Straße" und der "Albert-Trautmann-Straße". Alle Gebäude unterliegen dem Anschlußzwang. Die Abwasserbeseitigung ist somit sichergestellt. Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken (Abnahme, Einhaltung und Abwassersatzung) wird geachtet.

### 6.2.2 Oberflächenentwässerung

Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt durch die bereits vorhandenen Entwässerungsleitungen des Baugebietes "Albert-Trautmann-Straße II". Die jetzt vorliegende Bebauung wurde bei der hydraulischen Berechnung der Rohrquerschnitte bereits berücksichtigt. Eine Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken ist aufgrund des anstehenden Lehmbodens nicht möglich. Auf die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers wird geachtet. Ferner werden die Bestimmungen des Nieders. Wassergesetzes eingehalten, wonach z.B. für die Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer oder das Grundwasser eine Erlaubnis gem. § 10 NWG bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist.

### 6.3. Brauch- und Trinkwasserversorgung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 35 "Wahner Straße" wird an das Leitungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Hümmling angeschlossen. Eine Versorgungsleitung ist bereits im angrenzenden Baugebiet vorhanden.

### 6.4. Energieversorgung

Das Gebiet wird an das Strom- und Erdgasnetz der Energieversorgung Weser-Ems mit Sitz in Oldenburg angeschlossen.

### 6.5. Beseitigung der anfallenden Abfallstoffe

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland.

Die Anwohner der Stichstraßen ohne Wendeplatz bzw. mit Wendeplätze, der Durchmesser werniger als 18,00 m beträgt, müssen Ihre Abfallbehälter an den ordnungsgemäß von Müllfahrzeugen zu befahrenden Straßen zur Abfuhr bereitstellen.

Dieses gilt auch insbesondere für die Anwohner der Stichstraßen "Wohnhof B" und "Wohnhof C" sowie " Anger".

Die notwendigen Abfallbehälterstandplätze sind innerhalb der Verkehrsflächen vorgesehen. Beim Ausbsu der Straßen ist hierfür ein geeigneter Standort festzusetzen.

## 7. Immissionsbelastungen

### 7.1. Schießplatz Meppen

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, daß das Plangebiet unmittelbar am Rand des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91), Meppen liegt. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm- und in der VDI-Richtlinie 2058 BI. 1 angegebenen Werte überschreiten können.

Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen:

Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist.

Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht.

Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, daß die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebs akzeptieren kann. Sie ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an anderem Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeordnung und Grundrißgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

### 7.2. Landwirtschaftliche Nutzung

Es ist davon auszugehen, daß innerhalb des Plangebietes zeitweilig Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen auftreten können.

### 7.3. Landesstraße L 53

Die Landesstraße L 53 "Wahner Straße" grenzt westlich an das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 35. Wie bereits in der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde dargelegt, sowie im Bebauungsplan Nr. 30 "Albert-Trautmann-Straße II" festgesetzt wurde, ist zur Einhaltung der Lärmrichtwerte eines WA-Gebietes gemäß DIN 18005 "Schallschutz im

Städtebau" von 55 db (A) tags und 45 dB (A) nachts ein Lärmschutzwall erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß von den Eigentümern keine Ansprüche gegen die Straßenbauverwaltung im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der L 53 ausgehen, geltend gemacht werden können.

#### 7.4. Altablagerungen

Altablagerungen innerhalb des Plangebietes bzw. angrenzend, welche sich negativ auswirken könnten, sind nach Kenntnisstand der Gemeinde Sögel nicht vorhanden.

#### 8. Brandschutz

Die erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden in Absprache mit den zuständigen Stellen und dem Brandmeister erstellt.

Für das geplante Gebiet ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, daß ein Löschwasserbedarf von 13,3 l/sec. vorhanden ist (Durchmesser der Leitung mind. 100 mm).

Der Abstand der einzelnen Hydranten darf von den Gebäuden 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeindebrandmeister und der Abteilung vorbeugender Brandschutz beim Landkreis Emsland festzulegen.

#### 9. Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

##### 9.1. Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzung

Die bislang für landwirtschaftliche Zwecke genutzte Fläche im Norden der Gemeinde Sögel wird als allgemeines Wohngebiet bzw. Mischgebiet festgesetzt. Insofern wird sich eine Belastung der Umwelt, insbesondere der angrenzenden Bebauung, aus der festgesetzten Nutzung nicht ergeben.

## 9.2. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Ein Eingriff auf Natur und Landschaft ist durch die Realisierung der Planung vorgegeben. Der Bebauungsplan Nr. 35 sieht daher als Ausgleich für den Eingriff in die Natur und Landschaft sowie der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen als Bauland Gehölzstreifen am westlichen und nördlichen Rand sowie innerhalb des Baugebietes zum Anpflanzen von standortgerechten heimischen Laubgehölzen vor.

Durch die Anpflanzung wird somit nicht nur das Baugebiet eingegrünt und in die Landschaft eingebunden, es wird darüber hinaus in Verbindung mit den auf den Grundstücken verbleibenden Grünflächen ein Ausgleich geschaffen für Fauna und Flora, zumal auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen eine wesentlich geringere Artenvielfalt zu verzeichnen ist als in Hecken und sonstigen Schutzanpflanzungen.

Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen keine zu schützenden Gehölze oder für den Artenschutz wertvolle Biotop auf. Der vorhandene Baumbestand ist im Plan festgesetzt. Der Boden ist nur in erforderlichem Maße in Anspruch genommen worden. Andere, insbesondere nichtlandwirtschaftliche Flächen, stehen für eine Bebauung in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung.

Eine höhere Ausnutzung des Bodens ist nicht erstrebenswert, da vom Landschaftsbild und von der ländlichen Struktur eine größere Massierung von Baumassen an dieser Stelle nicht tragbar ist.

Weitere Auswirkungen auf Natur, Umwelt und Landschaft, insbesondere negative Auswirkungen, die zu vermeiden oder auszugleichen wären, sind nicht erkennbar.

In den Grundzügen der Planung gehen daher von der festgesetzten Nutzung keine vermeidbaren Auswirkungen aus, die den Schutzinteressen von Umwelt, Natur und Landschaft entgegenstehen.

### 9.3. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan Nr. 35 sieht Maßnahmen zur Regelung des Eingriffs in Natur und Landschaft vor.

Zur Einbindung in das Landschaftsbild sind Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Die Gemeinde Sögel wird darüberhinaus Maßnahmen zur sparsamen Flächenversiegelung ergreifen. Die notwendigen Straßen und sonstigen Verkehrs- und Zufahrtsflächen sollen nur in unbedingt erforderlichem Maß befestigt werden. Festgesetzt wird darüberhinaus ein überwiegend verkehrsberuhigter Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen. Entlang der Straßenfläche ist eine alleeartige Bepflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen vorgesehen.

Der Ausbau der Straße soll überwiegend durch Betonsteinpflaster erfolgen.

Die Gemeinde Sögel wird desweiteren darauf hinwirken, daß die verbleibenden Freiflächen von den späteren Grundstückseigentümern nur gärtnerisch und landschaftsgestalterisch genutzt werden. Hierbei soll eine einheitliche landschaftsgerechte Bepflanzung und deren naturnahe Entwicklung vorrangig angestrebt werden.

Der im nördlichen Bereich vorhandene Gehölzstreifen, welcher außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes liegt, ist im Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigungsmaßnahme Sögel als Bestand verzeichnet und wird dauerhaft auf diese Weise gesichert.

## 10. Städtebauliche Werte

### 10.1. Flächenbilanz

Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches

Bruttofläche	13,5 ha	= 100 %
öffentliche Grünfläche -		
Spielplatz, Dorfplatz	0,22 ha	= 2 %
Fläche für Bäume und Sträucher	1,23 ha	= 9 %
öffentliche Verkehrsfläche	1,45 ha	= 11 %
Nettobauland	10,6 ha	= 78 %

max. Grundrißfläche

WA GRZ	0,4	96.640 qm	= 38.656 qm
MI GRZ	0,6	9.360 qm	= <u>5.617 qm</u>
			44.272 qm

max. Geschoßfläche

WA GFZ	0,6	91.700 qm	= 55.020 qm
	0,8	4.940 qm	= 3.952 qm
MI GFZ	1,2	9.360 qm	= <u>11.232 qm</u>
			70.204 qm

erforderlicher Kinderspielplatz

(2 % der max. Geschoßfläche) = 1.404 qm

## 11. Hinweise und Kosten der Erschließung

### 11.1. Meldepflicht bei archäologischen Funden

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig sind (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1987).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes).



e) Spielplatz, Dorfplatz	20.000,-- DM	
davon zu Lasten der Gemeinde Sögel		<u>2.000,-- DM</u>
Der Gemeinde Sögel voraussichtlich entstehende Gesamtkosten ca.		159.100,-- DM
		=====

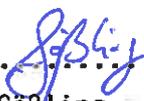
Kosten der übrigen Versorgungsanlagen (Wasser, Strom und Gas) fallen zu Lasten der Versorgungsträger.

### 12. Bearbeitung

Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Wahner Straße" der Gemeinde Sögel wurden ausgearbeitet von der

Samtgemeinde Sögel  
Der Samtgemeindedirektor  
Clemens-August-Straße 39  
4475 Sögel

Sögel, den 09.07.1991

i.A.  .....  
- Gößling -

### 13. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden frühzeitig gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt.

Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Planentwurfes und der dazugehörigen Begründung. Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB setzte die Gemeinde den Trägern öffentlicher Belange für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine Frist.

#### 14. Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde Sögel die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Die Gemeinde Sögel legte den Entwurf des Bebauungsplanes mit Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

#### 15. Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat zusammen mit dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB vorgelegen.

Sögel, den 30.07.1991

  
\_\_\_\_\_  
- Gemeindedirektor -

Diese Begründung war zusammen mit dem geänderten Entwurf Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Sögel, den 30.07.1991

\_\_\_\_\_  
- Bürgermeister -



  
\_\_\_\_\_  
- Gemeindedirektor -



**I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 1991 vom 02.10.91**

**1. I. Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 02.10.91 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht bzw. vermindert um	DM	u. damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schl. des Nachtrages gegenüber bisher	DM	nunmehr fest- gesetzt auf	DM
im Verwaltungshaushalt						
die Einnahmen	- 44 600		418 900		374 300	
die Ausgaben	- 44 600		418 900		374 300	
im Vermögenshaushalt						
die Einnahmen	+ 347 400		268 900		616 300	
die Ausgaben	+ 347 400		268 900		616 300	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 193 100 DM erhöht und damit auf 193 100 DM festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

**§ 5**

Die Realsteuerhebesätze werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Oberlangen, 02.10.91

**GEMEINDE OBERLANGEN**

Raming-Freesen  
Bürgermeister

Rolfes  
stellv. Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 17.10.91 - 202-15-2/10 - erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Oberlangen öffentlich aus.

Oberlangen, 18.10.91

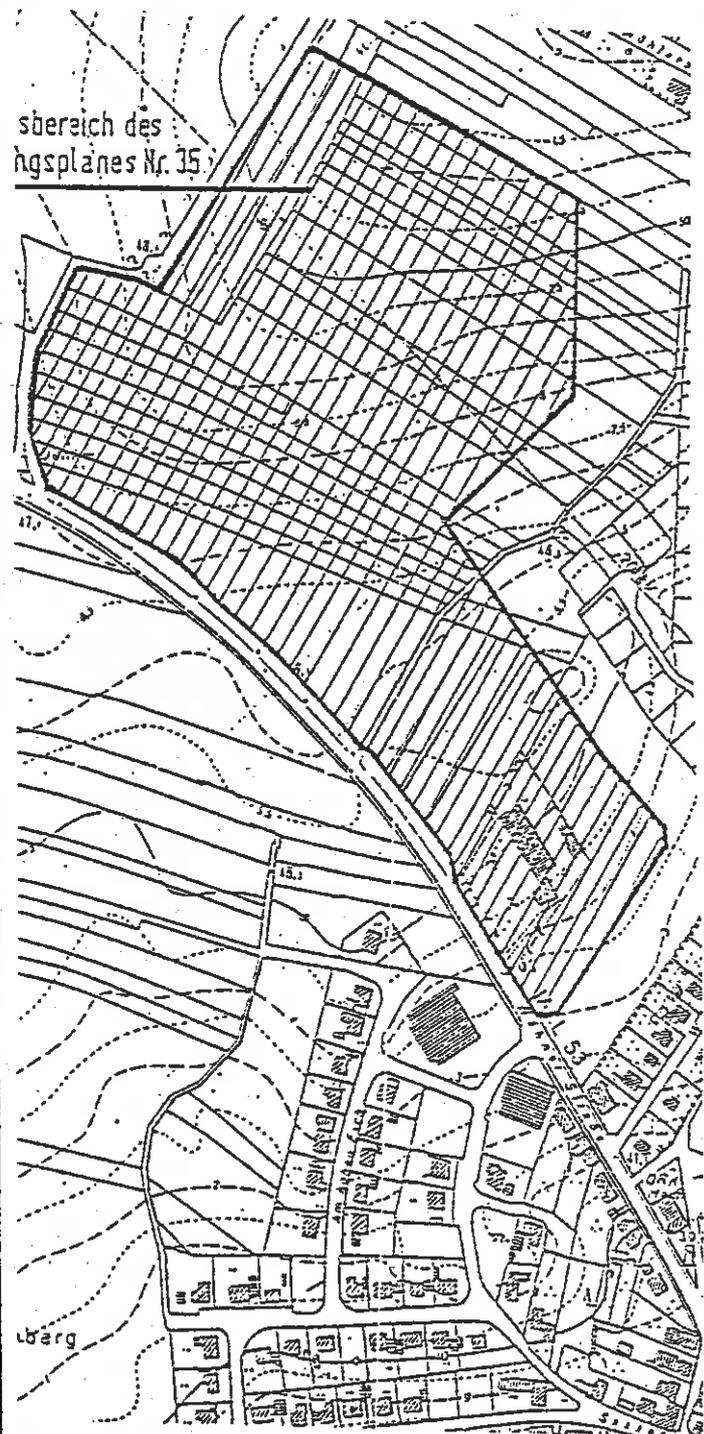
**GEMEINDE OBERLANGEN**  
Der Gemeindedirektor

**413. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 35 „Wahner Straße“ der Gemeinde Sögel**

Der vom Rat der Gemeinde Sögel am 30.07.91 als Satzung beschlossene og. Bebauungsplan und den darin aufgenommen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung wurde dem Landkreis Emsland gem. § 11 (1) BauGB angezeigt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 08.10.91 (Az.: 65-610-523-38) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeinde Sögel, Zimmer 12, Clemens-August-Str. 39, 4475 Sögel, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Sögel schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 15.10.91

GEMEINDE SÖGEL  
Der Gemeindedirektor

#### 4.14 Wahl des 8. Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes 99 „Untere Hase“ in Meppen

Gemäß § 20 der Verbandssatzung in der Fassung vom 20.04.70, zuletzt geändert am 15.11.83, ist die Amtszeit des 7. Verbandsausschusses am 31.12.91 abgelaufen.

Ich lade hiermit die wahlberechtigten Verbandsmitglieder zur Wahl des 8. Verbandsausschusses ein.

Mitglieder des Unterhaltungsverbandes 99 „Untere Hase“ sind laut Satzung:

- die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren Aufgaben beim Inkrafttreten des Nds. Wassergesetzes (15.07.60) die Unterhaltung von Gewässern gehörte
- im übrigen die jeweiligen Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke

zu a): Die Wahl in den 7 Wahlbezirken zu a) wird von den jeweiligen Wasser- und Bodenverbänden gesondert durchgeführt.

zu b): Die Wahl in den 17 Wahlbezirken zu b) wird auf folgende Termine festgesetzt:

Wahlbezirk Nr.	Umfassend die Gemeinden, die ganz bzw. teilweise zum Unterhaltungsverband 99 „Untere Hase“ gehören	Wahltermin Wahllokal
1	Werite - Ortsteile Werite, Bockholte, Wieste und Wehm Vrees Lahn Hüven Lindern Molbergen	Montag, 04.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Bloms-Jansen in Lahn, Kirchstr. 6

2	Lönningen - Ortsteile Lönningen und Wachstum Lähden - Ortsteile Vinnen und Ahmsen Lastrup b. Lönningen	Montag, 04.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Deters-Schäpker in Vinnen
3	Lähden - Ortsteile Herzsum, Holte und Lastrup Herzlake - Ortsteile Herzlake und Westrum	Montag, 04.11.91, 19.30 Uhr, Hotel Berth. Korte in Holte-Lastrup
4	Lähden - Ortsteil Lähden Haselünne - Ortsteil Flechum	Dienstag, 05.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft H. Holtmann in Lähden, Hauptstr. 40
5	Gr. Berßen Kl. Berßen Haselünne - Ortsteile Westerloh u. Hülsen	Montag, 04.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Anton Nieters in Kl. Berßen, Am Brink 19
6	Haselünne - Stadt Haselünne, Ortsteile Eltern u. Hamm	Dienstag, 05.11.91, 19.30 Uhr, Kolpinghaus Haselünne in Haselünne, Kolpingstr. 11
7	Haselünne - Ortsteile Huden, Lahre, Lohe u. Dörgen Meppen - Ortsteile Bokeloh u. Apeldorn	Montag, 04.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Albers in Bokeloh, Am Kirchberg 3
8	Herzlake - Ortsteile Bakerde, Bookhof, Feisen u. Neuenlande Dohren	Montag, 04.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Brüggens in Feisen, Dohrener Str. 30
9	Meppen - Stadt Meppen, Ortsteile Vormeppen, Schwefingen, Helte u. Teglingen Geeste - Ortsteil Varloh	Dienstag, 05.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Eppe in Teglingen, Hauptstr. 11
10	Haselünne - Ortsteile Andrup, Lage, Lotten u. Klosterholte	Dienstag, 05.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Theo Esders in Haselünne, Lingener Str. 1
11	Haselünne - Ortsteile Bückelte u. Lehrte Geeste - Ortsteile Osterbrock u. Brambar Lingen - Ortsteil Clusorth-Brambar	Montag, 04.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Herm. Over in Geeste 3, Bawinkeler Str. 2
12	Lingen - Stadt Lingen, Ortsteile Biene-Holthausen, Altenlingen, Laxten u. Brögbern Bawinkel - Ortsteile Bawinkel u. Plankorth	Montag, 04.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Georg Mütter in Bawinkel, Lengericher Str. 7
13	Bawinkel - Ortsteil Duisenburg Langen Freren - Stadt Freren, Ortsteil Lohe-Venslage Gersten	Montag, 04.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Anna Köbbe in Gersten-Drope
14	Handrup Lengerich Wertrup	Dienstag, 05.11.91, 19.30 Uhr, Gastwirtschaft Brinker-Jansen in Lengerich, Kirchstr. 15

Anderve.  
Oberdorf  
Bippen - C  
V.